



Förderrichtlinien

Stiftung Breisgauer Katholischer Religionsfonds

Der Breisgauer Katholische Religionsfonds ist eine rechtlich selbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung ist im 18. Jahrhundert unter dem österreichischen Kaiser Joseph II. entstanden. Sie hatte damals die Aufgabe, für den Bau und die Unterhaltung bestimmter kirchlicher Gebäude im Gebiet des damaligen zu Vorderösterreich gehörenden Landes Breisgau aufzukommen. Seit dem Jahr 2006 können darüber hinaus alle Baumaßnahmen an Kirchen und Pfarrhäusern in diesem Gebiet auf Antrag gefördert werden.

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, für Baubedürfnisse örtlicher katholischer Rechtspersonen an Kirchen und Pfarrhäusern im ehemals vorderösterreichischen Teil Badens aufzukommen. Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht, soweit nicht historische Rechtstitel vorliegen. Soweit bei vorrangiger Erfüllung des genannten Stiftungszweckes dafür ausreichend Mittel vorhanden sind, unterstützt die Stiftung auch örtliche katholische Rechtspersonen im restlichen ehemals vorderösterreichischen Teil der Erzdiözese Freiburg bei der Bauunterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern. Ein unmittelbarer Anspruch gegen den Breisgauer Katholischen Religionsfonds besteht nicht.

Fördermodalitäten

- ❖ Alle Baumaßnahmen an Kirchen und Pfarrhäusern im Fördergebiet sind förderfähig.
- ❖ Historische Rechtstitel, d.h. eine Baupflicht oder teilweise Baupflicht des Breisgauer Katholischen Religionsfonds, schließen eine weitere freiwillige Förderung an dem Gebäude, für das die Baupflicht besteht, aus.
- ❖ Bei einer freiwilligen Förderung werden maximal 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten gefördert. Der Regelsatz für freiwillige Förderungen liegt jedoch darunter. Die Entscheidung über die Förderhöhe liegt bei der Stiftung.
- ❖ Ist eine Baumaßnahme in verschiedene Bauabschnitte eingeteilt, für die jeweils einzelne Anträge gestellt werden, kann der Anteil der Förderung an den Gesamtkosten pro Antrag variieren. Für die Baumaßnahme in Gänze gelten jedoch die oben beschriebenen Fördergrenzen.
- ❖ Werden erhebliche Beträge für eine freiwillige Förderung beantragt, ist zwingend eine ausführliche Begründung notwendig. Sie sind auch nur möglich, wenn das Bauprojekt eine herausragende pastorale, kunstgeschichtliche oder historische Bedeutung hat.



- ❖ Bei hohen Förderanträgen ist eine frühzeitige Vorab-Information an das Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation notwendig (s.u. Antragstellung).
- ❖ Bei der Bemessung des Zuschussantrags sind grundsätzlich zuerst die Eigenmittel sowie eventuelle andere Zuschüsse einzusetzen.
- ❖ Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht, es sei denn, es besteht ein historischer Rechtstitel.
- ❖ Jede Förderung ist einzelfallbezogen.
- ❖ Die Förderung einer Baumaßnahme an einem Pfarrhaus ist ausgeschlossen, wenn dieses nicht für pastorale Zwecke genutzt wird (also Fremdnutzung durch Dritte).
- ❖ Mehrkosten für eine Baumaßnahme, für die bereits ein Förderzuschuss zugesagt wurde, können maximal für die erste Nachfinanzierung bezuschusst werden. Hierzu bedarf es einer separaten Antragstellung. Für die Festlegung, ob der Antrag im laufenden entschieden werden kann oder in den Aufsichtsrat muss, ist die Gesamtsumme der im ersten und zweiten Antrag beantragten Förderung maßgeblich. Die zweite und jede weitere Nachfinanzierung einer Baumaßnahme ist nicht förderfähig. Dies gilt nicht für Gebäude mit einer Baupflicht aufgrund historischer Rechtstitel.

Antragstellung

- ❖ Grundlage für alle Förderanträge an die Stiftung ist eine positive baufachliche Prüfung durch die Hauptabteilung 9 des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg, sofern die Maßnahme genehmigungspflichtig ist.
- ❖ Jeder Förderantrag ist schriftlich einzureichen und muss vor Beginn der Maßnahme aber nach der Erteilung einer Genehmigung durch die Hauptabteilung 9 gestellt werden, es sei denn, es ist eine Nachfinanzierung.
- ❖ Das Antragsschreiben muss folgende Bestandteile enthalten:
 - eine ausführliche **Projektbeschreibung** (Verweise auf VfM oder andere Dokumente reichen nicht) mit Baubeschreibung und ggf. Plänen,
 - die **Begründung** für die Notwendigkeit der Baumaßnahme,
 - ein **Zeitplan** für die Baumaßnahme mit Begründung,
 - eine **Kostenberechnung** für die gesamte Maßnahme mit Finanzierungsvorschlag, sowie
 - die **Höhe** des gewünschten Zuschusses mitsamt Begründung.
 - Die **Projektgenehmigung** der Hauptabteilung 9 des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.
 - Bei Anträgen auf Förderungen, die vom Aufsichtsrat entschieden werden, müssen **Bilder** des Objekts sowie des Schadensbildes beigefügt werden.
- ❖ Der Förderantrag ist von der Verrechnungsstelle bzw. Gesamtkirchengemeinde, welche für die jeweilige Kirchengemeinde zuständig ist, zu stellen.



- ❖ Der Antrag ist zu adressieren an den Breisgauer Katholischen Religionsfond, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg. Der gesamte Antrag ist entweder schriftlich per Post oder digital als pdf mitsamt allen Unterlagen zu übermitteln.
- ❖ Über Zuschussanträge mit einer **Förderung bis zu 100.000 Euro** wird laufend entschieden.
- ❖ Über Zuschussanträge mit einer **Förderung von über 100.000 Euro** entscheidet halbjährlich der Aufsichtsrat. Bei Antragstellung bis zum 31. März entscheidet der Aufsichtsrat in der Sommersitzung, bei Antragstellung bis zum 30. September in der Wintersitzung.

Für Förderungen über 50.000 Euro ist eine **frühzeitige und deutlich vorgelagerte Anfrage und Rücksprache** mit dem Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation durch die Verrechnungsstelle bzw. Gesamtkirchengemeinde zwingend erforderlich.

Dieses Antragsverfahren gilt grundsätzlich auch für Baumaßnahmen an Kirchen und Pfarrhäusern, für die eine historische Baupflicht durch die Stiftung besteht. Es gilt nicht für Kirchen und Pfarrhäuser, die zum Stammvermögen der Stiftung gehören oder an denen die Stiftung grundbuchmäßige Eigentümerin ist.

Auszahlung der Fördermittel

- ❖ Der zugesagte Zuschuss wird auf Anforderung der zuständigen Verrechnungsstelle bzw. Gesamtkirchengemeinde unter Vorlage geeigneter Nachweise ausbezahlt.
- ❖ Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt in mehreren Teilbeiträgen erfolgen.
- ❖ Für den Fall, dass die tatsächlichen Kosten die ermittelten Kosten unterschreiten, behält sich der Breisgauer Katholische Religionsfonds eine entsprechende Kürzung des Zuschusses vor. Bereits ausgezahlte Fördermittel werden in diesem Fall von der Stiftung zurückgefordert.
- ❖ Bewilligte Zuschüsse sind in zeitlicher Nähe zur Umsetzung des Projektes anzufordern. Zuschüsse, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bewilligung angefordert werden, verfallen. Projektverzögerungen sind der Stiftung anzuzeigen und zu begründen.

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Abschlussbericht mit Kostenfeststellung vorzulegen.

Bei einer nicht dem Antrag entsprechenden Verwendung sind die vom Breisgauer Katholischen Religionsfonds gewährten Fördermittel an diesen zurückzuerstatten.



Veröffentlichung

- ❖ Bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch den Breisgauer Katholischen Religionsfonds hinzuweisen.
- ❖ Die Stiftung ist berechtigt, in Publikationen und Medien das von ihr geförderte Projekt vorzustellen und über dieses zu berichten. Die antragstellende Kirchengemeinde stellt dafür Informationen sowie rechtfreies Bildmaterial zur Verfügung bzw. ist bei der Beschaffung behilflich.
- ❖ Während der Bauphase ist die Stiftung berechtigt, ein Gerüstbanner anzubringen.
- ❖ Die Stiftung ist berechtigt, an oder im geförderten Gebäude eine Hinweistafel auf die Bauförderung anbringen zu lassen.
- ❖ Bei Bedarf und in Abstimmung mit den Verantwortlichen vor Ort kann die Stiftung mit Aufstellern auf ihre Tätigkeit hinweisen.

Stand: Dezember 2023

www.katholische-stiftungen-freiburg.de

Anhang

Auszug aus der Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds der Erzdiözese Freiburg (§ 3 Stiftungszweck)

(1) Der Zweck der Stiftung ist es, für Baubedürfnisse örtlicher katholischer Rechtspersonen an Kirchen und Pfarrhäusern im ehemals vorderösterreichischen Teil Badens aufzukommen. Unmittelbar gegen die Stiftung gerichtete Ansprüche bestehen nicht, soweit nicht historische Rechtstitel vorliegen.

(2) Soweit bei vorrangiger Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß Absatz 1 dafür ausreichend Mittel vorhanden sind, unterstützt die Stiftung ferner örtliche katholische Rechtspersonen im restlichen ehemals vorderösterreichischen Teil der Erzdiözese Freiburg bei der Bauunterhaltung von Kirchen und Pfarrhäusern.